55. Bur Frage der Besteuerung des Einbringens von Wertpapieren der in der Tarisst. 4a Nr. 2 u. 4 Abs. 1 des Reichsstempelgesets vom 14. Juni 1900 bezeichneten Art im Falle der sich unter Aussschluß der Liquidation nach § 306 H.G.B. vollziehenden Fusion einer Aktiengesellschaft mit einer anderen.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 10. Dezember 1907 i. S. R.- u. D.-Bank (RL.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 101/07.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbit.

Zwischen der Klägerin und der B.'er Bank wurde unter dem 20. Dezember 1904 ein Vertrag geschlossen, mittels dessen die B.'er Bank ihr Vermögen als Ganzes nach dem Stande der Bilanz vom 31. Dezember 1904 auf die Klägerin übertrug. Diese gewährte den Aktionären der ausgenommenen Bank 33600000 M neue Aktien mit

Dividendenbezugsrecht vom 1. Januar 1905 ab. Der Bertrag fand die Genehmigung der Generalversammlungen. In dem Bermögen der B.'er Bank waren auch Wertpapiere und Anteile an bergrechtlichen Gewerkschaften. Außer bem Stempel für die Ausreichung ber neuen Aftien an die Aftionare ber B.'er Bank (Tarifft. 4a Rr. 4 Abs. 2 bes Reichsstempelgesetes) wurde ber Erwerb ber Wertpapiere und Anteile von der Steuerbehörde als Anschaffungsgeschäft im Sinne ber Tarifft. 4a Mr. 2, 3, 4 Abf. 1 von seiten ber Rlagerin, in beren Eigentum jene Segenstände übergingen, angesehen, und bemgemäß Schlufinoten ausgestellt, die insgesammt mit 4527,90 M verstempelt worden sind. Die Klägerin war der Meinung, daß der Stempel nur einmal nach dem höchsten Sate, der für die — nach ihrer Anficht ausgetauschten - Leiftungen in Betracht tomme, anzusetzen sei. Der höchste Sat sei 1 v. T. von dem Werte der gewertschaftlichen Anteile. Da von den neuen Aftien nur 3/20 v. T. gezahlt feien, fo rechtfertige fich ein Ansat von noch 1/10 b. T. von ben Ruren, nämlich von 77 M. Den Mehrbetrag von 4450,90 M forderte die Rlägerin im Rechtswege nebst Rinsen seit der Rlageauftellung gurud. Der Beklagte wibersprach biesem Verlangen. Das Landgericht gab ihm indessen statt. Das Kammergericht bat abanbernd auf Rlagabweisung erkannt. Die Revision ber Rlagerin ift gurudgewiesen.

Grünbe:

"Der Revision konnte keine Folge gegeben werben. Der erkennende Senat hat die Frage, ob neben dem Reichsstempel für die Ausreichung von Akien von seiten der Aktiengesellschaft an den ersten Erwerber (Tarisst. 4a Nr. 4 Abs. 2 des Reichsstempelgesess vom 14. Juni 1900) der Stempel für das Einbringen von Wertpapieren der in der Tarisst. 4a Nr. 2 und 4 Abs. 1 bezeichneten Art nach dem dort bezeichneten Saze zu erheben sei, für einen Fall besaht, in welchem sich eine Einzelperson verpslichtet hatte, neue Aktien einer schon bestehenden Aktiengesellschaft zu übernehmen und ihre Einlage in Gestalt eingebrachter aussändischer Aktien zu machen (Entsch. des R.S.'s in Zivis. Bd. 51 S. 351). Mit aussührlicher Begründung ist dargelegt, daß es sich bei der Übereignung der fremden Aktien um deren Umsah, um ein den Eigentumserwerd von seiten der Aktiengesellschaft bezweckendes Geschäft handle, das jedensalls nicht

als unentgeltliches betrachtet werden könne und nach der klaren Absicht bes Gesehes von dem Reichsstempel getroffen werden solle. Dabei ist auch erwogen, daß sich diese Anschauung nicht mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung über das Anschaffungsgeschäft, insbesondere mit dem Beschlusse der vereinigten Zivilsenate vom 30. Juni 1892 (Entsch. in Zivils. Bd. 31 S. 17 flg.) und dem Urteile des erkennenden Senates vom 5. Januar 1900 (Entsch in Zivils. Bd. 45 S. 99 flg.), in Widerspruch setze. An dem hiernach ausgesprochenen Grundsate hat der Senat seither sestgehalten (vgl. die Urteile vom 6. April 1906, Rep. VII. 356/05, und vom 1. Februar 1907, Rep. VII. 213/06), und der vorliegende Rechtsstreit bietet keinen Anlaß, von ihm abzuweichen.

Die von der Revision vertretene Auffassung, daß nur ein einziges Umfatgeschäft, nämlich ber Austausch ber jungen Altien gegen Wertpapiere, vorliege, das nur der einmaligen Besteuerung unterworfen fei, ift abzulehnen. Sie ist mit ber rechtlichen Natur der Ubernahme der Aftien unvereinbar, wie dies ichon in den früheren Urteilen hervorgehoben ist. Dabei macht es für die zu entscheidende Frage keinen Unterschied, ob die Übernahme bei der Gründung, ober bei ber Erhöhung des Grundkapitals ber Aftien= gesellschaft erfolgt; sie ist ein selbständiges, mit der Ginlage in keinem spnallagmatischen Zusammenhange stehendes Geschäft, das gleich einem Anschaffungsgeschäft nach bem burch bas Geset vom 27. April 1894 neu eingefügten Abs. 2 Riff. 4 der Tarifft. 4a des Reichsftempelgesetzes besteuert wird. Ift bies aber ber Fall, so ist weder bie Landesgesetzgebung gehindert, neben biefer Steuer noch einen Stempel für die Sinbringung der für ben Erwerb der Aftien gemachten Einlage zu erheben (vgl. Tarifft. 250 bes preußischen Stempelfteuergesetzes vom 31. Juli 1895 und bas in den Entsch. in Zivils. Bb. 45 S. 99 abgebruckte Urteil), noch erscheint es ausgeschlossen, sofern biefes Einbringen den Tatbestand einer Norm des Reichsstempelgesehes erfüllt, lettere neben dem Abs. 2 Rr. 4 a. a. D. und selbstverständlich unter Ausschluß landesgesetlicher Besteuerung anzuwenden. Darum ift auch die in Wertpapieren bewirfte Einlage als Anschaffungsgeschäft für stempelpflichtig erachtet worden. sonach bei bem grundsählichen Standpunkte, den der Senat gegenüber der Versteuerung der Mationsgeschäfte bei der Ausreichung von Aftien an den ersten Erwerber eingenommen hat, bewenden, so konnte nur zweifelhaft sein, ob das von der Revision aus der Bessonberheit des gegebenen Falles hergeleitete Bedenken begründet ift.

Der Übergang ber Wertpapiere, den der Fistus für steuerpflichtig erachtet, bat fich gegenwärtig im Bege ber Fusion mit Berfcmelaung (unter Ausschluß ber Liquibation) gemäß § 306 S.G.B. vollzogen, indem die B.'er Bant ihr Bermogen als Ganges ber Rlagerin als ber aufnehmenden Gesellichaft übereignet hat, und biefe Übereignung ohne die Notwendigkeit besonderer Übertragungsakte als Gesamtrechtsnachfolge wirtsam geworden ift. Indessen wird baburch an ber rechtlichen Beurteilung ber Sache nichts geandert. Db fich ber Erwerb ber fremden Wertpapiere (Aftien, Schuldverschreibungen 2c) phne Einzelübertragung von Rechts wegen vollzieht, ift für ben stempelrechtlichen Tatbeftand, ber an ben Umfat ber Papiere anfnüpft, gleichgültig. Für die Besteuerung ift das in eine Altien= gesellschaft eingebrachte Bermogen in feine einzelnen Bestandteile zu gerlegen. Dies ift wenigstens für ben Geltungsbereich bes preußischen Stempelgefetes, bas bier neben bem Reichsftempelgefet in Betracht fommt, unbebenklich. Das preußische Geset erhebt gemäß Tarifft. 25 c von bem Einbringen von nicht in Gelb bestehendem Bermogen in eine Aftiengesellschaft einen Stempel, ber je nach den einzelnen Bermogensaegenftanden, nämlich je nachbem es fich um unbewegliche, ober bewegliche Gegenftande, ober um Forberungen handelt, verichieben abgeftuft ift. Der Fall, daß bas Einbringen in einem rechtlich ober wirtschaftlich eine Ginheit barftellenben Inbegriffe beftebt, ift nicht ausbrudlich vorgesehen; aber sicher ift, daß die Befteuerung in einem folden Falle nicht ausgeschlossen fein foll. Sie tann baber nur in ber Weise erfolgen, daß die einzelnen Beftandteile des Inbegriffes zur tarifmäßigen Berftempelung herangezogen werden (vgl. hummel u. Specht, Bem. 35 zu Tarifft. 25 S. 635). Das Wefentliche ist nach dem Stempelgesetze die Überführung der in dem Tarife bezeichneten Bermögensstude burch einen Gefellschaftsvertrag in bas Eigentum ber Gesellschaft, ohne bag es auf die Art und Weise antommt, in ber rechtlich ber Übergang bes Bermögens verwirklicht wird, ob bies im Wege ber Sonbernachfolge, ober der Universalsulzession sich vollzieht (vgl. das Urteil des II. Zivilsenates des Reichsgerichtes vom 1. Februar 1901 in ber Jurift. Wochenschr. S. 178

Mr. 44, und Hummel u. Specht, a. a. D. S. 686). Gehört nun au den übereigneten Gegenständen etwas, was unter den Tarif gum Reichsstempelgesetze fällt, so ist fein Grund erfichtlich, weshalb biefes - insoweit unter Ausschluß des Landesstempels - nicht zur Anwendung kommen follte. Es kann fich immer nur fragen, ob ber bas Einbringen betreffende Gesellschaftsvertrag einen unter bas Reichsftemvelaeset gehörenden Tatbeftand erfüllt. Diese Frage hat aber in Ansehung ber mehrfach schon gekennzeichneten Wertpapiere burch bie Rechtsprechung bes Reichsgerichtes ihre Erledigung zugunften bes Ristus gefunden; es tann, wie noch bemertt werben mag, ber Erwerb der als Ginlage gegebenen Wertpapiere von feiten ber aufnehmenden Gesellschaft nicht wohl stempelfrei fein, wenn die Ausreichung ber neuen Aftien an ben ersten, die Ginlage machenben Erwerber stempelpflichtig ift, und zwar stempelpflichtig als ein bem Anschaffungsgeschäft gleichgestelltes, bem Bertehr börsenmäßige Berte juführendes Beichaft, nicht als ein im Gegenseitigkeitsverhaltnis ju jenem Erwerbe ftehendes Beichaft (ebenfo im Ergebnis hummel u. Specht, a. a. D. Bem. 36). Welcher im gegenwärtigen Falle ber sonstige Inhalt bes zwischen ber Rlägerin und ber B.'er Bant geschloffenen Fusionsvertrages gewesen ift, erhellt nicht. Es ist dies aber auch unerheblich, da nur über die Berechtigung des Kiskus, den Reichsstempel zu erheben, gestritten wird, und es somit gleichgültig ist, ob noch außerdem ein Landesstempel nach Tarifft, 25c bes preußischen Stempelgesetes zu entrichten ift.

Die Revision weist noch darauf hin, daß als Anschaffungsgeschäft nur das obligatorische Grundgeschäft, der den Anspruch auf Aus-händigung der Papiere begründende Vertrag gelten könne, es an einem solchen aber sehle, weil der Fusionsvertrag erst mit der Eintragung wirksam werde, in diesem Zeitpunkte aber auch der Erwerd des Vermögens in seinen einzelnen Bestandteilen ohne Übertragungsakt sich vollende. Man kann jedoch dem Fusionsvertrage den Charakter eines aktienrechtlichen, auf die Veräußerung von Vermögenswerten gerichteten Gesellschaftsvertrages nicht deshalb absprechen, weil er regelmäßig wegen seines inneren Zusammenhanges mit dem die Liquidation ausschließenden Beschlusse erst mit der Eintragung wirksam wird (§§ 306, 304 Abs. 4 H.S.B., Lehmann u. Ring, Bem. 2a zu § 306). Es läßt sich nur sagen, daß, da der Übergang des Vermögens der ausgelösten

Gesellschaft mit der Eintragung des Beschlusses ober richtiger der Befchluffe (vgl. Lehmann u. Ring, Bem. 20 ju § 306) als erfolgt gilt, es jur Ausführung bes obligatorischen Gefellichaftsvertrages nicht besonderer dinglicher Verträge bedarf, daß vielmehr ber obligatorische Vertrag von felbst in Verbindung mit ber Eintragung die Wirfung der Bermögensübertragung hat. Der Rauf borte nicht barum auf, ein Anschaffungsgeschäft zu sein, weil er nach früherem Landesrechte unmittelbar ben Eigentumserwerb burch ben Räufer vermittelte; die schulbrechtliche Seite bes Vertrages erschöpfte sich nicht in ber Verschaffung bes Eigentums. Ebenso verhält es sich mit bem bie gegenseitigen Beziehungen ber übertragenben gur aufnehmenden Befellichaft regelnden Fustonsvertrage. Schlieflich wird auch an der Entscheidung, wie sie sich als Ronsequenz des Urteiles in ben Entsch. bes R.G.'s in Zivils. Bb. 51 S. 351 ergibt, baburch nichts geanbert, daß bie Erwerber ber neuen Aftien die Altionare der aufgelösten Gesellschaft sind, während biese rechtlich als bie bie Wertpapiere einbringende Berfonlichkeit anzusehen ift (vgl. das Urteil bes erkennenden Senates vom 12. April 1904, Rep. VII. 546/03, ferner Summel u. Specht, a. a. D. Bem. 35 S. 686)."